

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Subscription rates table with columns for duration (3, 6, 12 months) and price.

Advertisement rates: Die einpaltige Pettigelle oder deren Raum: Solothurner 10 Cts., etc.

Redaktions-Büro: Poststrasse Nr. 11

Stalls-Beilagen

Stalls-Beilagen: Jedem Freitag die politische Beilage, etc.

Stalls-Beilagen

Expditions-Büro: Poststrasse u. Kornmarkt

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten. Inhalt des zweiten Heftes: Die Anfordungen und die Kammer- und Wählervereinigungen im Kanton Tessin.

Zur Volksabstimmung vom 4. November.

Der erste Kanton, in welchem der Proporz bei uns zur Anwendung kam, ist Tessin. Hier war er eine politische Notwendigkeit.

Wir finden jedoch den Proporz teils nur für die Grossstädte, teils auch für andere Wahlen in Neuchâtel, Genève, Zug, u. a. m.

Von ausländischen Staaten hat letzten Freitag zum ersten Male Belgien seine Kammer nach dem Grundsätze der Proportionalität gewählt.

Wenn schon die Ansichten darüber, wie der Proporz sich in der Praxis bewähren habe, weit auseinander, so ist das noch viel mehr der Fall bei der rein theoretischen Erörterung des Proporzgedankens.

über die Bedeutung und Notwendigkeit der Organisationsform, in denen sich das politische Leben konzentriert und abspielt, nicht gehörig Rechenschaft abgelegt.

Es ist auch nicht richtig, daß im Parlament unbedingt jede, auch die kleinste Partei vertreten sein müsse.

In der Bundesversammlung wurde ausgeführt, daß bei den vielgestaltigen belgischen Parteienwahlen in Brüssel neben den politischen Parteien auch der Handelsstand, die Organindustrie, die Vereinigung der christlichen Demokraten mit eigenen Listen in die Kammer traten.

Das sind einige wenige Gesichtspunkte. Die Abstimmung vom 4. November ergibt aber nicht über den Gebrauche der Proportionalität im Allgemeinen, sondern über den konkreten Proporz, wie ihn die Doppelinitiative präsentiert.

Schweiz.

Der eidgenössische Voranschlag für das Jahr 1901 legt von einer offenbar sehr vorläufigen Budgetierung Zeugnis ab.

Bei der vorläufigen Art, mit welcher der eidgenössische Budget stets aufgestellt wird, hat der mutmaßliche Ausgabebestand über 2,000,000 Franken; dafür steigen aber auch die Ausgaben dieses sämtlichen Departements um volle 2,000,000 Franken.

Bei dieser Sachlage habe der Verwaltungsrat die Aufforderung von Vorschlägen veröffentlicht, laut der 'Gazette de Lausanne' teig eine andere Liste die Namen Weigenbach, Furrer, Stamm (St. Gallen), Stöckli und Dubois.

Die 60 Jahre alte Witwe Bloch, welche zwischen dem eltsässischen Dorfe Riffis und der solothurnischen Orttschaft Klein-Bügel Waisenkind verlor, verstarb am 23. Juni abgib, zwei Schwestern in gelbe Schürzen und Hülsen im Gewichte von ca. 600 Gramm in die Schweiz einzuführen; sie hatte diese Bündelchen in einem Korb voll Bier verborgen und beabsichtigte nach eigener Angabe, sie in Klein-Bügel zu verkaufen.

ca. 600 Gramm in die Schweiz einzuführen; sie hatte diese Bündelchen in einem Korb voll Bier verborgen und beabsichtigte nach eigener Angabe, sie in Klein-Bügel zu verkaufen.

Das Amtsgericht von Dornach-Thierstein verurteilte sie in Anwendung von Art. 9 lit. a des Bündelchen-Gesetzes zu einer Geldbuße von 100 Franken, mit dem Zusatz, daß die Geldbuße zur Wegnahme abzugeben empfohlen werde, weil das gesetzliche Strafminimum in keinem Verhältnis zu dem Delikte stehe, dessen sie sich schuldig gemacht habe.

Frau Bloch reicht nun ein Wegnahmungs-Gesuch ein, gestützt auf ihre Armut und mit der Behauptung, daß sie in Unkenntnis der bestehenden Gesetzesvorschriften gehandelt und auch keinen ökonomischen Gewinn gesucht habe.

Der Bundesrat überweist dieses Gesuch der Bundesversammlung mit der Bemerkung, es rechtfertige sich eine ganz bedeutende Reduktion der Buße, jedoch nicht gänzlicher Nachlass, da schon die Art, wie Frau Bloch die verbotene Ware verpackt, beweise, daß sie sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt war.

Parlamentgebäude. Der Bundesrat hat laut 'Luzerner Tagblatt' entschieden, es sei im Parlamentengebäude keine Erfrischungsgesellschaft, mit andern Worten keine Trinkstuben einzurichten.

Zweiter Kurs: Spezialer Marktwagen (Zutterbau, Streue- und Ackerbau) 4, Bauhand 3, Spezialer Tierarzt 2, Franzosen und Deutschen der Kantone 3, Fütterungslehre 2, Dänische Landwirtschaft 2, Obstverwertung 2, Gewässer...